

Information des Hauptpersonalrates beim SMWK

Juli 2020, aktualisiert im April 2025

Überblick über Möglichkeiten der Arbeitszeitreduzierung für Beamtinnen und Beamte

Was muss berücksichtigt werden und welche Möglichkeiten gibt es, wenn Beamtinnen/Beamte einen Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit bei der zuständigen Stelle, in der Regel beim Personaldezernat oder Personalreferat, stellen möchten?

Eine Arbeitszeitreduzierung ist auf Grundlage folgender Regelungen möglich:

SächsBG	Sächsisches Beamtengesetz
PflegeZG	Pflegezeitgesetz
FPfZG	Familienpflegezeitgesetz
SächsUrlMuEltVO	Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung nach Maßgabe des Bundeselternzeitgesetzes (BEEG)

SächsBG

§ 97, Teilzeitbeschäftigung

Auf Antrag kann die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweils beantragten Zeitraum ermäßigt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Absatz 1).

Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 kann auch in der Art bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt werden soll, zu einem zusammenhängenden Zeitraum vollständiger Freistellung von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (Absatz 5).

Auf Antrag ist die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweils beantragten Zeitraum zu ermäßigen, wenn die Beamtin/der Beamte das 58. Lebensjahr vollendet hat und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Absatz 2).

Hinweise:

- Ein Verlängerungsantrag ist spätestens drei Monate vor Ablauf der genehmigten Teilzeit zu stellen.
- Eine Verlängerung soll in der Regel für mindestens sechs Monate beantragt werden.

§ 98, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

Auf Antrag ist die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zu reduzieren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen:

- bei tatsächlicher Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder
- bei tatsächlicher Betreuung oder Pflege einer/eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Dies ist durch ärztliches Gutachten/durch Vorlage einer Bescheinigung (Pflegekasse oder Medizinischer Dienst oder private Pflegeversicherung) nachzuweisen.

Vorgenanntes gilt auch für einen Antrag auf Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 15 Jahren.

Einer Beamtin/einem Beamten kann Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren bewilligt werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hinweise:

- Ein Verlängerungsantrag ist spätestens drei Monate vor Ablauf der genehmigten Teilzeit zu stellen.
- Eine Verlängerung soll in der Regel für mindestens sechs Monate beantragt werden.

PflegeZG

§§ 3 ff., Pflegezeit und sonstige Freistellungen

Das Pflegezeitgesetz gilt nicht unmittelbar, da Beamtinnen/Beamte keine „Beschäftigten“ im Sinne dieses Gesetzes sind.

Nach geltender Erlasslage (Sächsisches Staatsministerium des Innern vom 09.01.2015 und vom 16.01.2015) haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf vollständige oder teilweise Beurlaubung für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach § 98 Absatz 1 Sächsisches Beamtengesetz, wahlweise nach § 14 der Sächsischen Urlaubs- Mutterschutz- und Elternzeitverordnung.

Voraussetzungen:

- Die Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen muss durch Feststellungsbescheid der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes bzw. durch einen Nachweis der privaten Krankenversicherung belegt werden.
- Die Beamtin/der Beamte pflegt tatsächlich eine/n pflegebedürftige/n nahe/n Angehörige/n in häuslicher Umgebung, das heißt in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der/des Pflegebedürftigen.
- Bei minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ein Anspruch auf unbezahlte vollständige oder teilweise Freistellung auch dann, wenn eine Betreuung außerhalb der häuslichen Umgebung erfolgt.
- Beamtinnen und Beamte haben einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung bis zu drei Monaten zur Begleitung einer/eines erkrankten nahen Angehörigen in der

letzten Lebensphase in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung. Auch hier ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich.

Verfahren:

- Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies der zuständigen Stelle spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen (E-Mail nicht ausreichend!). Falls teilweise Beurlaubung beantragt wird, muss auch erklärt werden, für welchen konkreten Zeitraum, mit welcher wöchentlichen Stundenzahl und mit welcher Verteilung auf die Arbeitswoche die Freistellung erfolgen soll.
- Mit der zuständigen Stelle muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, in der Dauer, Stundenzahl und Verteilung festgelegt werden. Dabei sind die Wünsche der Antragsteller zu berücksichtigen, wenn nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

FPfZG

§§ 2 ff., Familienpflegezeit

Das Familienpflegezeitgesetz gilt nicht unmittelbar, da Beamtinnen und Beamte keine „Beschäftigten“ im Sinne dieses Gesetzes sind.

Nach geltender Erlasslage (Sächsisches Staatsministerium des Innern vom 09.01.2015 und vom 16.01.2015) haben Beamtinnen/Beamte Anspruch auf Ermäßigung ihrer Arbeitszeit nach §§ 97 und 98 Sächsisches Beamtengesetz bis zu 24 Monaten.

Voraussetzungen:

- Die Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen muss durch Feststellungsbescheid der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes bzw. durch einen Nachweis der privaten Krankenversicherung belegt werden.
- Die Beamtin/der Beamte pflegt tatsächlich eine/n pflegebedürftige/n nahe/n Angehörige/n in häuslicher Umgebung, das heißt in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der/des Pflegebedürftigen.
- Bei minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ein Anspruch auf Freistellung auch dann, wenn eine Betreuung außerhalb der häuslichen Umgebung erfolgt.

Verfahren:

- Wer Familienpflegezeit beanspruchen will, muss dies der zuständigen Stelle grundsätzlich spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich ankündigen (E-Mail nicht ausreichend!) und gleichzeitig erklären, für welchen konkreten Zeitraum und mit welcher wöchentlichen Stundenzahl die Freistellung erfolgen soll, wobei 15 Wochenstunden nicht unterschritten werden dürfen.
- Über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit muss eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Stelle abgeschlossen werden. Dabei sind die Wünsche der Antragsteller zu berücksichtigen, wenn nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Hinweis:

Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam eine Gesamtdauer von 24 Monaten je pflegebedürftiger Person nicht überschreiten.

SächsUrIMuEltVO (i. V. m. dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)

§ 24, Anspruch auf Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung

Für Beamtinnen/Beamte gilt das BEEG nicht unmittelbar. Sie haben nach Maßgabe des § 15 Absätze 1 bis 3 des BEEG Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge.

Während der Elternzeit ist einer Beamtin/einem Beamten auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zu 32 Stunden/Woche zu bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hinweise:

- Die Bezüge werden entsprechend der Teilzeitbeschäftigung reduziert.
- Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und nicht rechtsverbindlich sind.

Bearbeiterin: Ulrike Mikolasch

E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de

Internet: <https://www.hpr-smwk.sachsen.de/>